

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache


Nr.: 07/2020

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 16.09.2020

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 28.08.2020



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Nutzung der Länderöffnungsklausel im BauGB zum
1.000 m Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen

Gesetzliche Grundlage: GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81)
in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

das als Anlage beigefügte Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt zur Nutzung der Länderöffnungsklausel des § 249 BauGB.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 17

einstimmig Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
15	0	2

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den

16.09.2020
Jagocke
Schriftführer



Vorsitzender

Begründung:

Mit dem Urteil des BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012 zum Erfordernis, bei der Plankonzeption die für die Windenergie gesperrten Flächen in sogenannte "harte und weiche" Tabuzonen zu unterscheiden, hat sich die Rechtsprechung bei der Frage, wie diese Zonen definiert werden, bisher uneinheitlich entwickelt. Mit einer gesetzlichen Festlegung eines 1.000 m Abstandes als hartes Kriterium würde sich die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen. Gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand würde der Bereich zwischen 500 und 1000 m (derzeit weiches Kriterium) aus dem iterativen Prozess der Flächenermittlung für die Nutzung der Windenergie entfallen. Mit dieser Regelung wäre auch ohne Plankonzept ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung garantiert. Insbesondere die Verkleinerung der Suchräume im Außenbereich durch die Artenschutzrichtlinie des Landes könnte dazu führen, dass zur Gewährleistung von substantiellen Raum für die Windenergienutzung weiche Tabukriterien wegfallen müssen.